

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weiding vom 15.10.1999

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weiding folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 6 BGS-WAS erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,87 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,00 Euro. |

§ 2

§ 10 Abs. 2 BGS-WAS erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 6 m ³ /h	30,00 Euro
bis 10 m ³ /h	60,00 Euro
über 10 m ³ /h	120,00 Euro.

§ 3

§ 11 Abs. 3 und 4 BGS-WAS erhalten folgende Fassung:

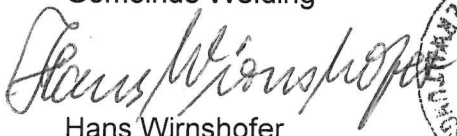
Abs. 3: Die Gebühr beträgt 0,41 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abs. 4: Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,41 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weiding, den 14.11.2001
Gemeinde Weiding



Hans Wirnshofer
1. Bürgermeister

